

SATZUNG
DES FÖRDERVEREINS DER
DUALEN HOCHSCHULE BADEN-WÜRTTEMBERG KARLSRUHE E.V.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS

§ 1

Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe e.V.“,
abgekürzt: Förderverein der DHBW Karlsruhe e. V. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung durch Unterstützung der DHBW Karlsruhe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Öffentlichkeitsarbeit in der Wirtschaft, bei Institutionen und Behörden sowie in der Gesellschaft allgemein für die Idee der Dualen Hochschule;
 2. die Ergänzung der Ausstattung der Studienakademie Karlsruhe sowie der Studierendenvertretung der DHBW Karlsruhe über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus;
 3. Förderung der Kooperation zwischen der Studienakademie Karlsruhe und der Wirtschaft.
- (2) Im Übrigen pflegt der Verein die Verbundenheit der DHBW Karlsruhe mit ehemaligen Studierenden, Dozenten, Gönnern und Freunden.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (5) Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Der Verein kann die Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, insbesondere Absolventinnen und Absolventen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Verbände und Handelsgesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen schriftliche Bestätigung.
- (3) Der Vorstand kann eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft vergeben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und durch Ausschließung. Diese bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

II. ORGANE DES VEREINS

§ 4

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
 - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - einem Beisitzer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sollten nicht hauptberuflich der Studienakademie Karlsruhe angehören. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer können der Studienakademie Karlsruhe angehören.

- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt den Verein allein.
- (3) Der 1. Vorsitzende des Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.
- (5) Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Bei Quittungen genügt seine Unterschrift.
- (6) Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und unterzeichnet dieselben mit dem Vorsitzenden.

§ 5

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (per Brief, per Fax, per E-Mail, per Computer-Fax) schriftlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren;
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
 - wählt zwei Rechnungsprüfer auf zwei Geschäftsjahre, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - beschließt Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.
 - beschließt die Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

- (3) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im Geschäftsjahr, insbesondere über die Verwendung der finanziellen Mittel und legt seine Pläne für die künftigen Vorhaben dar.

§ 5 a

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen. Er besteht aus maximal 10 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand abberufen. Ein Beirat hat seiner Berufung zuzustimmen. Er braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden für jeweils drei Jahre. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Sitzung des Beirats ein und leitet sie. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, zu unterschreiben und dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Zu diesen Sitzungen ist der Vorstand einzuladen (kein Stimmrecht).

§ 6

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen, der die Versammlung einberuft und leitet, bei Wahlen jedoch das Los.
- (2) Der Rektor der DHBW Karlsruhe oder sein Stellvertreter ist zu allen Sitzungen der Organe einzuladen.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 7

- (1) Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Beiträgen
 - freiwilligen Leistungen der Mitglieder
 - Zuwendungen Dritter
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 8

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit der Auflösung wählt die Versammlung die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Duale Hochschule Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die DHBW Karlsruhe verwenden wird.

V. GRÜNDUNG UND SATZUNG DES VEREINS

§ 9

Der Verein wurde mit der Errichtung der Satzung am 04.11.1981 gegründet.

§ 10

Die persönlichen Daten eines Mitgliedes (Vor- und Zuname, Anschrift, E-mail-Adresse, Geburtsdatum, Arbeitgeber) werden gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

Fassung, 28. Juni 2016